



Hygienekonzept Covid-19

TV Rielasingen 1900 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Übergeordnete Grundsätze
3. Infrastruktur
 - 3.1. Platzverhältnisse
 - 3.2. Umkleide/Toiletten
 - 3.3. Zugang
 - 3.4. Organisation/Planung
4. Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation
 - 4.1. Abstand
 - 4.2. Anzahl der Teilnehmer / Gruppen
 - 4.2.1 Nichtmitglieder/Schnupperteilnehmer
 - 4.3. Körperkontakt
 - 4.4. Wartezonen
 - 4.5. Leichtathletik
 - 4.5.1 Sprinttraining
 - 4.5.2 Lauftraining
 - 4.5.3 Sprungtraining
 - 4.6. Leichtathletik und Ballsport
 - 4.6.1 Wurftraining Leichtathletik
 - 4.6.2 Wurftraining Handball
 - 4.7. Trainingsgruppenwechsel
5. Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen
6. Infektionsschutz

1. Zielsetzung

Ziel des TV Rielasingen 1900 e.V. ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten im Stadion und in den Hallen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung im Bereich der Vorgaben liegt beim TV Rielasingen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

2. Übergeordnete Grundsätze

➤ Hygieneregeln

Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de

Eigenverantwortliches Einhalten der AHA-Regeln immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.

- Abstand halten
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen
- Corona-App / Luca-App nutzen
- Regelmäßig lüften

Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen abseits des Sportbetriebs.

➤ Einhaltung von Mindestabständen

Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, 30 m Mindestabstand zwischen den Gruppen

➤ Immunisierte und Nicht-immunisierte Personen

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis vor.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

➤ Schnell- und Selbsttests

Schnell- und Selbsttests, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür nur noch bis 10.10.2021 genutzt werden, ab 11.10.2021 sind diese kostenpflichtig.

Ist ein Testnachweis gefordert, kann er

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen bzw. überwacht werden oder
- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Der Übungsleitung obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob sie überwachte Selbsttests unmittelbar vor Übungsstundenbeginn durchführen möchte oder nicht.

Für Schüler*innen ab 6 Jahren ist kein Testnachweis erforderlich. Die Glaubhaftmachung ist auf Verlangen durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen (z.B. Schüler-/Personalausweis). Kinder unter 5 Jahren bzw. bis zu 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, benötigen keinen Test.

➤ max. Gruppengröße

- grundsätzlich: maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten
- Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen zählen dabei nicht mit. Auch Paare, die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt

Dreistufiges Warnsystem ab 16. September 2021

Ab 16. September 2021 tritt ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

• Es gelten folgende Stufen:

- 1) **Basisstufe:** wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden.
- 2) **Warnstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.
- 3) **Alarmstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

Immunisten, asymptomatischen Personen ist der Zugang zum Sportangebot stets gestattet. Für die Teilnahme am Sportangebot in geschlossenen Räumen ist ein Impfnachweis vorzulegen. Ab der Warnstufe ist für Sportangebote im Freien ebenfalls ein Impfnachweis vorzulegen.

Nicht-Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang

- zur Sporthalle in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines maximal 24 Stunden alten negativen Antigen- oder maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Testnachweises gestattet. Dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- zur Sporthalle in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. Antigen-Schnelltests sind nicht mehr zugelassen, um die Sporthalle zu betreten. Bei Sport im Freien wird der Zugang nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises (maximal 24 bzw. 48 Stunden alt) gestattet.
- zur Sporthalle sowie zu Angeboten im Freien in der **Alarmstufe** nicht gestattet. Dies ist nur noch geimpften und genesenen Personen erlaubt (2G)

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe - 2G) sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)

Diese Personen müssen keinen Testnachweis vorlegen.

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

➤ **Gruppenabstand**

Zwischen den Gruppen wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m empfohlen.

➤ **Verkehrswege**

Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen sichergestellt werden

➤ **Landesverordnung Sportstätten**

Das Training ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.

➤ **Infektionsschutz**

Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.

➤ **Besuchererfassung**

Die Erfassung der in der Landesverordnung unter §7 ausgewiesenen Daten aller Teilnehmer*innen ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt ist verpflichtend.

➤ An- und Abreise

Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen auch für Fahrtgemeinschaften zum/vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug, sofern es nicht sowieso durch aktuelle Bestimmungen vorgeschrieben ist.

➤ Öffnung

Ob die Sportanlagen und -stätten des TV Rielasingen geöffnet werden, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse (Stadion)

Die Stadionanlage Talwiese befindet sich im Freien. Die Leichtathletikanlage mit sechs 400 m Rundbahnen verfügt z.B. über eine Fläche von ca. 12.000 m². Der geltende Mindestabstand kann jederzeit problemlos eingehalten werden. Der TV Rielasingen folgt den Empfehlungen der einzelnen Verbände.

Die Leichtathletikanlage besteht aus:

- 4 Kreisbogenbahnen (400 m)
- 6 Einzelbahnen für die geraden Sprint- und Hürdenstrecken
- 1 Großspielfeld mit Sicherheitszonen im Rundbahninnenraum
- 1 Hochsprunganlage
- 2 kombinierte Dreifach-Anlage für Weit- und Dreisprung
- 1 kombinierte Diskuswurfanlage
- 2 Kugelstoßtrainingsanlagen

Das Handballfeld besteht aus einem Kunstrasenplatz 40 x 20 m (800m²).

Eine Trennung zum Kunstrasenplatz, Kunstrasenhandballplatz und der Leichtathletikanlage treffen die Bereiche und die Vereine untereinander durch individuelle Absprachen.

3.2. Umkleide/Toiletten

Die Benutzung von Garderoben und Duschen in den Hallen ist erlaubt, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist - jedoch auf das absolute Minimum zu beschränken. Abseits des Sportbetriebs (beim Umkleiden und Duschen) ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (nicht beim Duschen). Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.). Die Gemeinde und/oder der Verein hat für ausreichend desinfizierende Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zu sorgen. Den Weisungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Umkleiden und Duschen.

3.3. Zugang

Die Athleten*innen betreten die Sportstätten des TV Rielasingen erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Beim Warten vor den Sportstätten des TV Rielasingen bis zum Beginn des Trainings, ist der Mindestabstand einzuhalten und auf Begrüßungsrituale zu verzichten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sportstätte, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Eingang und Ausgang sind den Trainingsgruppen anzupassen. Beim parallelen Wechsel von Trainingsgruppen darf der Eingang nicht gleichzeitig der Ausgang sein. Um einer Versammlung von Personen während des Trainings zu vermeiden, werden Ein- und Ausgang verschlossen. Publikumsverkehr wie wartende Eltern sind verboten.

Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut des ÜL zu übergeben) oder für einen Toilettengang auch ohne Testnachweis möglich.

Für die Teilnahme am Training in den Hallen und im Außenbereich ist die Regelung zur Testpflicht zu beachten:

Siehe Punkt 2. ➤ Schnell- und Selbsttests

Die Vorlage der Bescheinigungen für Test/Impfung/Genesen wird in der Anwesenheitsliste festgehalten und mit Unterschrift bestätigt. Der Übungsleitende ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

Trainer dürfen sich im 4-Augen-Prinzip selber testen und dies auf der Liste dokumentieren. Falls bei einer Stufe erforderlich, fotografieren sie ihren negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, am Trainingstag ab und senden das Foto per Mail oder WhatsApp an ihre Bereichsleiter. Beides entfällt natürlich, wenn ein Nachweis über vollständige Impfung bzw. Genesen vorliegt.

3.4 Organisation/Planung

Der TV Rielasingen ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung Baden-Württemberg sowie der Bestimmungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen unter Einbeziehung des Vereinsvorstandes des TV Rielasingen 1900 e.V. verantwortlich. Die Vorstandschaft erstellt und aktualisiert für die kompletten Sportstätten des TV Rielasingen einen Belegungsplan, der sicherstellt, dass die Trainingszonen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind. Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen ist ebenfalls so zu organisieren, dass sich pro Trainingszone jeweils nur eine Gruppe aufhält.

4. Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

4.1. Abstand

Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen im Stadion ein Mindestabstand von 30 Metern (Trainingszonen) eingehalten werden kann. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten im Stadion / den Hallen soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind die für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen (= kontaktarm).

Bei einer **Inzidenz unter 50** ist kein kontaktarmer Sport mehr verpflichtend, jedoch sind (aus Gründen der Vorsicht) möglichst zu vermeiden: Training 1 gegen 1 oder Partnerübungen, die länger dauern. Sämtliche Trainingsformen, die zu längerem Körperkontakt führen können, sind auf das absolute Minimum zu beschränken.

4.2. Anzahl der Teilnehmer / Gruppen

Die Gruppengröße in den Sportstätten darf 1 Person pro angefangene 10m² betragen (siehe Anlage „Flächen der Sporthallen“). Sie ändert sich entsprechend den Öffnungsstufen und Inzidenzwerten.

Auf der Leichtathletikanlage beträgt der Abstand der Außenbahnen auf der jeweiligen Geraden mindestens 80 m. Der Abstand der beiden Kurvensegmente beträgt mindestens 100 m. Auf Basis dieser Abstände ist es möglich, mit **4 - 6 Kleingruppen** bis maximal **10/20 Teilnehmern*innen** (inklusive Trainer*in) zu trainieren. Die Trainingszonen sind unter Anlage 1 des Belegungsplans eingetragen. Absprachen mit parallel stattfindenden Trainingsgruppen sind vor Ort zu führen, sollte es zu Überschneidungen kommen.

4.2.1. Nichtmitglieder / Schnuppermitglieder

Ist eine Mitgliedschaft vorhanden? Ansonsten gilt folgende Regel für Nichtmitglieder:

- Schnuppern erlaubt - jederzeit bei Training Outdoor (**WICHTIG**: Kontaktdaten vorab erfragen, erfassen und nach 2mal Training Anmeldung ausfüllen)
- Beim Training in den *Hallen* muss der Übungsleiter für seine Gruppe entscheiden, ob bei der jeweils aktuell gültigen Teilnehmerzahl-Begrenzung Platz vorhanden ist. Wenn die Halle mit den angemeldeten Mitgliedern ausgelastet ist, muss eine Warteliste erstellt werden.

4.3. Körperkontakt

Körperkontakt ist für Sport-, Spiel- und Übungssituationen übliche Anforderungen erlaubt.

Bei einer **Inzidenz unter 50** ist kein kontaktarmer Sport mehr verpflichtend, jedoch sind (aus Gründen der Vorsicht) möglichst zu vermeiden: Training 1 gegen 1 oder Partnerübungen, die länger dauern. Sämtliche Trainingsformen, die zu längerem Körperkontakt führen können, sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Begrüßungsrituale (Umarmen, Handgeben) sind zu unterlassen.

4.4. Wartezonen

Bei der Bewegungskorrektur während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.

4.5. Leichtathletik Trainingsformen

4.5.1. Sprinttraining

Beim **Sprinttraining** auf der Geraden muss je eine Bahn (Breite 1,22m) zwischen den Athleten*innen freigelassen werden, um insgesamt auf einen Mindestabstand von 1,50m zu kommen. Die freibleibenden Bahnen werden mit Pylonen abgesperrt. Staffeltraining ist grundsätzlich untersagt!

4.5.2. Lauftraining

Beim **Lauftraining** ist bei permanent hintereinander laufenden Athleten ein Abstand von 15m zur Sicherheit („Tröpfchenwolke“theorie“) einzuhalten. Beim Überholen muss eine Bahn freigelassen werden (seitlicher Abstand dann mind. 1,5m). Lauftraining in Gruppen ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands vor, hinter und neben den Läufern ist untersagt. Lauftraining auf Bahn 1 und 3 ist nur gestattet, wenn ausschließlich die Trainingszonen A und B (Anlage 1) genutzt werden. Sobald eine der Trainingszone C, D oder F benutzt wird, ist das Lauftraining untersagt.

4.5.3. Sprungtraining

Die Trainer*innen richten Wartezonen an den Sprunganlagen ein. Die Nutzung von Spaten und/oder Harken beim Weit- oder Dreisprungtraining ist nur durch die Trainer*innen selbst gestattet. Im Anschluss an die Nutzung der Anlage ist das Trainingsmaterial mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

4.6. Leichtathletik und Ballsport

4.6.1. Wurftraining Leichtathletik

Trainingsgeräte (Kugeln/Diskens/Speeere etc.) werden in der Trainingseinheit jedem einzelnen Athleten zugeordnet und durch keinen anderen Athleten genutzt. Die genutzten Geräte werden nach dem Training und vor dem Training jeweils desinfiziert. Jeder Athlet*in wirft nacheinander oder in einem Abstand von 2m nebeneinander mit dem ihm zugeordneten Gerät.

4.6.2. Wurftraining Handball

Ein Wurftraining ist erlaubt. Beim Einsatz der Bälle ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt. Wenn möglich sollten nur eigene Bälle zum Einsatz kommen.

4.7. Trainingsgruppenwechsel

Bei den Trainingsgruppenwechseln folgen wir den Empfehlungen der Verbände und planen im Belegungsplan eine Pause von mindestens 10 Minuten ein, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Beispiel: Trainingsgruppe A verlässt die Anlage um 17:30 Uhr; die Trainingsgruppe B hat dann frühestens um 17:40 Uhr Zutritt zur Anlage. Die Übergangszeit wird für die notwendigen Hygienemaßnahmen (Desinfektion) genutzt.

Bei den Trainingsgruppenwechseln benutzen die Kurse wie folgt die Ein- & Ausgänge:

Outdoor:

- trainingsbeendende Gruppe - Ausgang zur Gaststätte
- trainingsbeginnende Gruppe - Haupteingang zur Leichtathletikanlage

Beispiel Indoor Hallen (hier Talwiesenhalle):

- trainingsbeendende Gruppe - Ausgang zur Festhalle
- trainingsbeginnende Gruppe - Eingang zum Mehrzweckraum

Die Nutzung von Matten oder Seilen für Gymnastik, Mobilisation und Stabilisationstraining ist untersagt. Alle Teilnehmer*innen nehmen hierfür eigene Handtücher oder Isomatten mit in das Training. Sollten vereinseigene Matten oder Seile genutzt werden, so sind diese entweder dem Teilnehmer zu belassen oder mit Flächendesinfektion zu reinigen.

5. Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung liegt beim TV Rielasingen.

Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterweisungsschreiben über die Rahmenbedingungen für ein Training zu informieren und gegenzeichnen zu lassen. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Der Zugang zum Stadion/ den Hallen ist so organisiert und beschränkt, dass die Gruppe, die ihr Training beendet hat, das Gelände/ die Halle vor der Gruppe verlässt, welche nach ihnen das Gelände/ die Halle benutzt.

Jede Trainingseinheit wird mit Übungsleiter und Teilnehmer dokumentiert und ggf. der Gemeinde vorgelegt. Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum und Namen, Adresse und Telefonnummer geführt werden.

Für den Innenbereich bzw. je nach Stufe auch im Außenbereich muss zusätzlich zu den Kontaktdaten noch ein Nachweis erbracht werden, dass die Teilnehmer*innen Geimpft Genesen oder negativ Getestet sind. Auch dies ist in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

Diese Listen werden von den Übungsleitern geführt, aufbewahrt und bei Bedarf über den Vorstand an die Behörden (Gemeinde/Gesundheitsamt) ausgehändigt (Kontaktverfolgung).

Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zum Stadion oder in die Hallen (außer zur Übergabe ihrer Kinder an den Übungsleiter oder zum Toilettengang).

Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein. (Regelmäßige Lüftung der Innenräume, Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, Hände waschen, Abstand, Maskenpflicht, 3G-Nachweise usw.)

Es werden möglichst eigene Matten, Handtücher und/oder Seile mitgebracht und verwendet.

„Begrüßungsrituale“ (Handschlag, Umarmung etc.) sind zu unterlassen!

In den Toiletten wird durch die Gemeinde/den Verein ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Die Übungsleitung ist verantwortlich für die Einhaltung folgender vorgeschriebenen Punkte:

- Teilnehmerliste mit allen vorgeschriebenen Daten gemäß Auflagen einschl. Erfassung der Test-, Impf- und Genesungsnachweise (siehe oben)
- Einhaltung der Abstandsregelungen und Lüftung der Räume
- Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts und der erfolgten Unterweisung
- Geordneter Zu- und Abgang der Teilnehmer

Der TV Rielasingen verpflichtet sich in Abstimmung mit der Gemeinde für eine Kontrolle der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel zu sorgen.

6. Infektionsschutz

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (**gilt für jedes Training**):

- 1) Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- 2) Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- 3) In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Eine Wiederaufnahme des Trainings kann nur durch einen gesundheitlichen Nachweis des behandelnden Arztes erfolgen.

Für die Teilnahme am Training gilt das **dreistufige Warnsystem ab 16. September 2021**.
Alle Ausführungen und Regelungen hierzu sowie auch zu den Selbst-/Schnell-/PCR-Tests siehe unter **Punkt 2 Übergeordnete Grundsätze**.

Rielasingen, den 16. September 2021



Marianne Heimberg

1.Vorstand TV Rielasingen 1900 e.V.

Anlage: Flächenangaben Hallen mit Berechnung der erlaubten Teilnehmer

Flächen der Sporthallen

TWH

Sport: 1126,42m²

Gymraum: 196,14m²

TBH

Sport: 585,23m²

Gymraum: 128,96m²

HBH (= Hardberghalle Worblingen, da sind wir nicht drin)

743,99m²

Bei 1 Personen pro 10 m² ergeben sich folgende max, Personenzahlen (dadurch ist der Abstand von 1,5 m um die Person/Matte herum gegeben)

TWH

Sport: 113

Gymraum: 20

TBH

Sport: 59

Gymraum: 13

HBH (= Hardberghalle Worblingen, da sind wir nicht drin)

75